

FÖRDERRICHTLINIEN DES DEUTSCH-POLNISCHEN JUGENDWERKS

Gültig seit dem 01.01.2007

Präambel

Das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW) wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen durch das "Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk" vom 17. Juni 1991 als regierungsunabhängige internationale Organisation errichtet. Diesem Abkommen liegen der „Vertrag vom 17. Juni 1991 über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit“ sowie das „Abkommen vom 10. November 1989 über den Jugendaustausch“ zugrunde.

Das DPJW dient dem Austausch und der Zusammenarbeit der deutschen und der polnischen Jugend. Es ist offen für alle Träger und Initiativen. Seine Tätigkeit beruht auf der partnerschaftlichen und gleichberechtigten Zusammenarbeit von Deutschen und Polen.

Das DPJW verfügt über einen gemeinsamen Fonds, der von beiden Regierungen gespeist wird. Dem Fonds können ferner Drittmittel zufließen. Aus dem Fonds sind alle Ausgaben des DPJW zu leisten.

A Allgemeine Grundsätze

A 1 Ziele des DPJW

Das DPJW verfolgt das Ziel, den bestehenden Jugendaustausch zu erweitern und zu vertiefen und neue Initiativen zu ermöglichen. Damit sollen das Verständnis füreinander verbessert, Vorurteile überwunden, Versöhnung ermöglicht und die gemeinsame Verantwortung deutscher und polnischer junger Menschen für die Gestaltung der Zukunft eines freien Europa gefördert werden.

Das DPJW will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre Persönlichkeit frei entfalten und ihrer Verantwortung in Gesellschaft und Staat gerecht werden. Bei allen Projekten, die das DPJW fördert, wird die partnerschaftliche Mitwirkung und Eigenverantwortung der Jugendlichen /jungen Erwachsenen erwartet. Die jungen Menschen sollen befähigt werden, die entstandenen Kontakte selbst weiterzuentwickeln, um auf diese Weise eigenständig zu einer dauerhaften Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern beizutragen.

A 2 Aufgaben und Formen der Tätigkeit des DPJW

Aufgabe des DPJW ist es, das gegenseitige Kennenlernen und ein enges gemeinsames Handeln deutscher und polnischer junger Menschen zu fördern. Das DPJW unterstützt daher vielfältige Formen des Jugendaustausches. Das DPJW unterstützt den Jugendaustausch unmittelbar durch Zuschüsse an Einzelträger und Zentralstellen und mittelbar durch Information und Beratung nicht-öffentlicher und öffentlicher Träger des Jugendaustauschs.

Das DPJW fördert in allen Bereichen und auf allen Ebenen den Austausch junger Menschen und junger Erwachsener sowie gemeinsame Projekte und die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen, Schulen und von im Jugendaustausch tätigen Institutionen und Organisationen einschließlich der Weiterbildung der hierfür verantwortlichen Fachkräfte.

A 3 Prinzipien und Leitideen der Arbeit des DPJW

A 3.1 Das DPJW orientiert sich an den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Ausgewogenheit.

A 3.2 Die Projekte sollen vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Partnern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung erkennbar sein.

A 3.3 Das DPJW kooperiert partnerschaftlich in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips mit Zentralstellen und Einzelträgern.

A 3.4 Das DPJW kann Projekte in Kooperation durchführen, die von anderer Seite vorgeschlagen werden, wenn diese Projekte seinen Aufgaben entsprechen und von gemeinsamem Interesse sind.

A 3.5 Das DPJW kann selbst Projekte durchführen, wenn eine bestimmte Aufgabe durch andere Träger nicht erfüllt werden kann.

A 3.6 Das DPJW misst dem Austausch im grenznahen Raum besondere Bedeutung zu.

A 4 Projekte, die nicht gefördert werden dürfen

A 4.1 Studium und wissenschaftlicher Austausch

Das DPJW fördert nicht den Austausch zu Zwecken des Studiums oder der wissenschaftlichen Arbeit.

A 4.2 Kommerzielle Projekte

Projekte, die kommerziellen Zwecken oder überwiegend der Erholung und der Touristik dienen, werden nicht gefördert.

A 4.3 Baumaßnahmen

Es werden keine Zuschüsse zu Bau, Erwerb, Einrichtung oder Bauerhaltung von Stätten der Jugendbildung und Jugendbegegnung gewährt.

A 4.4 Multilaterale Projekte

Multilaterale Projekte werden grundsätzlich nicht gefördert.

B Außerschulischer Jugendaustausch

B 1 Programmarten

Das DPJW fördert folgende Arten und Formen des außerschulischen Jugendaustauschs:

B 1.1 Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Jugendbegegnungen)

B 1.1.1 Gemeinsame Projekte wie Seminare über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Gruppenbegegnungen mit Sprachprogrammen für beide Seiten.

B 1.1.2 Gemeinsame Projekte zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen/jungen Erwachsenen über das Partnerland.

B 1.1.3 Gemeinsame Projekte auf dem Gebiet der kulturellen und sportlichen Jugendbildung.

B 1.1.4 Gemeinsame bildungsorientierte Projekte zur Bereicherung des beruflichen Wissens und der beruflichen Qualifikation von Jugendlichen/jungen Erwachsenen.

B 1.1.5 Freiwillige gemeinsame Arbeit zum Wohle der Jugend und zur Erfüllung am Gemeinwohl orientierter sozialer Aufgaben.

B 1.1.6 Gemeinsame Jugendbegegnungen im Rahmen von Partnerschaften und der Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften.

B 1.1.7 Andere Formen, insbesondere Vorbereitungsseminare und Nachbereitungsseminare von Projekten im jeweils eigenen Land.

B 1.2 Fachprogramme/ Programme für Multiplikatoren des Jugendaustauschs

Das DPJW fördert zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen des Jugendaustausches insbesondere folgende Projekte:

B 1.2.1 Fachprogrammarten

B 1.2.1.1 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nichtöffentlicher und öffentlicher Träger für Fachkräfte des Jugendaustauschs sowie Hospitationen und Sprachkurse.

B 1.2.1.2 Trägerkonferenzen zu Auswertung, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten des Jugendaustauschs und der Zusammenarbeit sowie zum Anbahnen neuer Kontakte und Partnerschaften.

B 1.2.1.3 Gemeinsame themenbezogene Fortbildungsprojekte am Sitz europäischer und internationaler Institutionen mit Sitz in Europa.

B 1.2.1.4 Arbeitstagungen ohne ausgewogene Beteiligung des Partners, die der Konzeption, Planung und Auswertung der fachlichen Arbeit des Trägers /der Zentralstelle dienen. Es soll mindestens ein Vertreter des Partnerlandes anwesend sein.

B 1.2.2 Teilnehmer der Fachprogramme

An den Fachprogrammen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte des Jugendaustauschs, Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der internationalen Jugendaustauschorganisationen sowie leitende Personen des Jugendaustausches und der Jugendarbeit teilnehmen

B 1.3 Andere Projektarten

B 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum

Projekte im grenznahen Raum (siehe B 3.3.5) können dann in spezieller Form gefördert werden, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmenden beider Länder jeweils aus dem grenznahen Raum kommt und das Projekt im grenznahen Raum stattfindet.

Der grenznahe Raum umfasst in Polen die Woiwodschaften Zachodniopomorskie, Wielkopolskie, Lubuskie und Dolnośląskie. In Deutschland erstreckt sich der grenznahe Raum auf die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen.

B 1.3.2 Gedenkstättenfahrten

Angesichts der gemeinsamen deutsch-polnischen Geschichte können Gedenkstättenfahrten in beide Länder auch ohne Partnergruppe unternommen werden und wie Projekte des außerschulischen Jugendaustausches nach Ziffer B 3.3.1. und B 3.3.2

gefördert werden. Es sind dabei gemeinsame Aktivitäten mit einer Partnergruppe anzustreben.

B 1.3.3 Trilaterale Projekte

Das DPJW kann trilaterale Projekte fördern, an denen Jugendliche/junge Erwachsene, Fachkräfte und Multiplikatoren des Jugendaustausches aus dritten Staaten teilnehmen. Ziffer B 1.2.1.3 der DPJW-Förderrichtlinien bleibt davon unbenommen.

B 1.3.4 Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen

B 1.3.5 Herausgabe von Informationsmaterialien

Erstellung, Druck und Vertrieb von Zeitschriften, Arbeitshilfen und anderen Medien, die geeignet sind, im Sinne der Ziele des DPJW Vermittlungsaufgaben zu leisten.

B 1.3.6 Modellprojekte

Projekte, die die Grundlagen des deutsch-polnischen Jugendaustauschs weiterentwickeln und modellartig neue Wege erproben.

B 2 Prämissen für die Förderung von Projekten

B 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung

Ein Projekt soll vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Jugendlichen aus beiden Partnerländern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung von Jugendlichen aus beiden Partnerländern erkennbar sein

B 2.2 Mitwirkung der Jugendlichen

Art und Inhalt des Projekts müssen sich an den Zielen des DPJW orientieren und sollen die Mitwirkung der Jugendlichen/jungen Erwachsenen auch bei Vor- und Nachbereitung gewährleisten.

B 2.3 Partnerprinzip als Bedingung

Es muss ein Partner im Sinne der Ziffer B 4.1 vorhanden sein, mit dem eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt praktiziert oder angestrebt wird. Begegnungen und Projekte in Polen und Deutschland sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

B 2.4 Abstimmungsgebot

Zwischen den Partnern sollen rechtzeitig Ziele des Projekts, Teilnehmerkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm sowie Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden.

B 2.5 Qualifikation der Leitungspersonen

Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Leitung von internationalen Projekten mitbringen.

B 2.6 Versicherungspflicht

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer des geförderten Projekts ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche versichert sind. Mit der Förderung des DPJW ist keine Leistungspflicht des DPJW im Versicherungsfall oder sonstigen Fällen verbunden.

B 3 Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse

B 3.1 Fördergrundsätze

B 3.1.1 Projektförderung/Teilförderung als Prinzip

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für abgegrenzte Projekte vergeben. Die Zuschüsse werden in der Regel als Teilfinanzierung gegeben.

Es können Projekte in Polen und in Deutschland gefördert werden (Ausnahmen B 1.2.1.3 und B 3.3.4.2).

Über die Art der Finanzierung wird, soweit nicht durch diese Förderrichtlinien bereits vorgegeben, bei der Bewilligung entschieden.

B 3.1.2 Zuschussarten

B 3.1.2.1 Festbetragsfinanzierung

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, weil davon ausgegangen wird, dass die Aufwendungen den Zuschuss überschreiten.

B 3.1.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

In begründeten Ausnahmefällen können anstelle der Festbetragsfinanzierung nach Ziffer B 3.1.2.1 auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung sollen die Träger einen angemessenen Eigenbeitrag auch in Form eines Teilnahmebeitrages einstellen.

B 3.1.2.3 Vollfinanzierung

Projekte, die im Auftrag des DPJW oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden, oder Projekte nichtöffentlicher Träger, an denen das DPJW ein besonderes fachliches Interesse hat, können ausnahmsweise im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.

B 3.2 Förderkriterien

Neben den Voraussetzungen nach Ziffer B 2 ist für gemeinsame Projekte mit Begegnung und die Fachprogramme zu beachten:

B 3.2.1 Programmtage

Programmtage sind Projektstage mit Begegnungsprogramm.

B 3.2.2 Mindest- und Höchstdauer

Eine Projektförderung ist nur dann möglich, wenn das Projekt mindestens vier Programmtage und höchstens drei Monate dauert. Die Förderung erstreckt sich auf höchstens 28 Programmtage, bei Praktika höchstens auf drei Monate.

B 3.2.3 Mindestalter

Das Mindestalter der Teilnehmenden soll 12 Jahre betragen. Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn das Leitungspersonal mit den Problemen dieser Altersgruppe vertraut ist und die Notwendigkeit der Teilnahme an dem Projekt begründet ist.

B 3.2.4 Höchstalter

Das Höchstalter der Teilnehmenden soll 26 Jahre betragen, begründete Ausnahmen sind möglich, wenn es das Projekt erfordert.

Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind Jugendleiterinnen, Jugendleiter, Fachkräfte und Betreuungspersonen.

B 3.2.5 Verhältnis geförderte Teilnehmer/ Betreuer

Die Anzahl der Jugendleiter, Fachkräfte und des Betreuungspersonals muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

B 3.2.6 Hauptamtliches Trägerpersonal

Der Zuschuss zu den Programmkosten kann auch für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Trägers gegeben werden. Soweit sie ständig an der Einrichtung tätig sind, in der das Projekt durchgeführt wird, hat der Antragsteller für die Beachtung der geltenden Bestimmungen zu sorgen.

B 3.2.7 Referenten

Bei Fachprogrammen (siehe B 1.2) können für Honorare zusätzliche Zuschüsse gegeben werden.

B 3.3 Art und Höhe der Zuschüsse

B 3.3.1 Zuschuss für die Gastgeber

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Programmkosten, d.h. den Kosten des Aufenthalts (Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls Taschengeld), den damit verbundenen Programmfahrten, unmittelbaren Organisationskosten und dazugehörigen Versicherungen für jeden Programmtag gewähren. Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Tag und Teilnehmer/ Teilnehmerin nach Anlage 1.

Daneben können Zuschüsse zu den Kosten der Sprachmittlung und in begründeten Fällen zum Dolmetschen gewährt werden.

B 3.3.2 Zuschuss für die Gäste

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Reisekosten der Teilnehmenden, d.h. den Kosten der Gäste für die Hin- und Rückreise vom Wohn- und Projektort sowie den Versicherungskosten für die Dauer der Reise gewähren.

Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Projekt und Teilnehmer/ Teilnehmerin nach Anlage 2.

B 3.3.3 Zuschuss für Vorbereitung und Auswertung von Projekten

B 3.3.3.1 Zuschuss zum Vor- und Nachbereitungsseminar für Teilnehmende aus einem Land

Vorbereitungsseminar und Nachbereitungsseminar von einem Projekt können entsprechend B 3.3.1 gefördert werden, wenn sie in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis (Regelfall jeweils bis zu 2 Programmtagen) zur Dauer des Austauschprojekts stehen und im jeweils eigenen Land stattfinden.

B 3.3.3.2 Zuschuss zur Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Die gemeinsame Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams kann nach Festbeträgen entsprechend B 3.3.1 und B 3.3.2 gefördert werden. Die Förderung der gemeinsamen Vorbereitung durch das DPJW soll 2 Programmtage nicht überschreiten.

Gemeinsame Vorbereitung der Teilnehmenden, Vorbereitung des Leitungsteams und das Begegnungsprogramm sollen gesammelt beantragt werden.

B 3.3.4 Trilaterale Projekte

B 3.3.4.1 Trilaterale Projekte in Deutschland oder Polen

Bei einem trilateralen Projekt in Polen oder Deutschland können Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise der Teilnehmenden aus dem Drittland ab der deutschen bzw. polnischen Grenze bis zum Ort des Projekts nach den Grundsätzen von B 3.3.2 (Festbetragstabelle), zur Teilnahme nach B 3.3.1 gewährt werden.

B 3.3.4.2 Trilaterale Projekte in einem dritten Land

Bei einem Projekt in einem dritten Land kann das DPJW einen Zuschuss zu den Kosten für die Hin- und Rückreise polnischer und deutscher Teilnehmer bis zur deutschen bzw. polnischen Grenze gewähren.

B 3.3.5 Förderung von Projekten im grenznahen Raum

B 3.3.5.1 Projekte mit Regeldauer

Die Mindest- /Höchstdauer des Projekts entspricht den Ziffern B 3.2.1 bzw. B 3.2.2.

B 3.3.5.2 Tages-/Nachmittags-/Abendprojekte

In begründeten Fällen können Tages-/ Nachmittags- und/oder Abendprojekte gefördert werden.

Es können entweder Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise bis zur Höchstgrenze der Anlage 2 oder Zuschüsse zu den Programmkosten bis zur Höchstgrenze der Anlage 1 gewährt werden.

B 3.3.5.3 Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum

Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum können bei Nachweis mindestens einer Übernachtung entsprechend den Ziffern B 3.3.1 und B 3.3.2 gefördert werden.

B 4 Zuschussverfahren

B 4.1 Zuschussempfänger/Antragsberechtigte

B 4.1.1 Juristische Personen

Zuschüsse können Trägern (Einzelantragsteller, Einzelträger mit besonderer Bedeutung und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland oder Polen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen.

Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des DPJW entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

B 4.1.2 Nichtjuristische Personen

Haben Träger nicht den Status einer juristischen Person, so kann die Geschäftsführung eine Förderung entsprechend den sonstigen Bedingungen der Ziffer B 4.1.1 bewilligen.

Diese Ausnahmeregelung darf nicht angewandt werden, wenn der Antragsteller Mitglied eines Einzelantragstellers, eines Einzelträgers oder einer Zentralstelle ist oder ihr zugeordnet werden kann.

B 4.2 Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren

Das DPJW fördert im Einzel- oder Zentralstellenverfahren. Für beide Verfahren gilt:

B 4.2.1 Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien

Die Träger und Zentralstellen, die die Förderung des DPJW in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die DPJW-Förderrichtlinien. Mit der formellen Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung des Projekts und im Nachweis die Förderrichtlinien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom DPJW ausdrücklich schriftlich genehmigt sein.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger bzw. die Zentralstelle, Zuschüsse des DPJW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

B 4.2.2 Formulare

Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die Formblätter des DPJW zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Trägern und DPJW vereinbart werden.

B 4.2.3 Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die das DPJW bietet, begründen auf keinen Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Projekte.

B 4.2.4 Prüfungsrecht

Das DPJW ist berechtigt, das Projekt und die Verwendung des Zuschusses durch Teilnahme an dem Projekt vor Ort, durch Einsicht in die Bücher, Belege sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung des Projekts, die Verwendung des bewilligten Zuschusses und weitere in der Bewilligung genannte Auflagen, im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung auf die im Nachweis aufgeführten Ausgaben für das geförderte Projekt und dessen Gesamtfinanzierung.

Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

B 4.3 Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller

B 4.3.1 Gemeinsame Antragstellung

Grundsätzlich stellen die Träger beider Länder den Antrag gemeinsam. Zuschüsse zu den Reisekosten sollen in der Währung der Gäste, Zuschüsse zu Programmkosten in der Währung der Gastgeber beantragt werden.

Soweit eine gemeinsame Antragstellung nicht möglich ist, sind in jedem Fall jeweils genaue Angaben zu den Teilnehmenden und der Organisation des Partners zu machen.

B 4.3.2 Antragsangaben

Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen mindestens folgendes hervorgeht:

- a) genaue Angaben über den Träger und seinen Partner,
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land,
- c) geplantes Programm,
- d) Programmort(e),
- e) Angaben zur Vor- und Nachbereitung,
- f) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (zur Kenntnis).

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem DPJW vor Beginn des Projekts unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die B 1.1, B 1.2, B 1.3.2, B 1.3.3 nicht entsprechen, gelten diese Regelungen sinngemäß.

Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Fehlbedarfsfinanzierung, regelt die Geschäftsführung des DPJW.

B 4.3.3 Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Beginn des geplanten Projekts dem DPJW vollständig vorliegen. Das DPJW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Antragsfrist zulassen.

B 4.3.4 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DPJW die Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid.

B 4.3.5 Vorschusszahlung

Vor Beginn eines Projekts können angemessene Vorschüsse auf ein Bankkonto des Antragstellenden Trägers gezahlt werden, wobei die Zahlungen für Reise- und Programmkosten jeweils in nationaler Währung der Gäste oder Gastgeber erfolgen.

Davon ausgenommen sind Träger, die den Status nichtjuristischer Personen haben (siehe Ziffer B 4.1.2). Diese Träger erhalten den gesamten DPJW-Zuschuss nach Vorlage und abschließender Prüfung des Nachweises ausgezahlt.

B 4.3.6 Nachweis

B 4.3.6.1 Umfang des Nachweises

Dem Nachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) das durchgeführte Programm,
- b) ein Sachbericht nach DPJW-Muster,
- c) Original-Unterschriftenlisten aller Teilnehmenden und der pädagogischen Leitung (Deutsche und Polen sowie der möglichen Teilnehmenden aus einem Drittland) nach DPJW-Muster oder deren bestätigte Kopie mit dem Vermerk über den Verbleib der Originalliste,
- d) Originalbeleg/Quittung über die Auszahlung des Sprachmittlerhonorars,
- e) Originalbelege aller Ausgaben, wenn eine Bewilligung außerhalb der Festbetragsfinanzierung erfolgt,
- f) Aufstellung der Drittmittel.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn des Projekts oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung des Projekts ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die B 1.1, B 1.2, B 1.3.2, B 1.3.3 nicht entsprechen, gelten die Regelungen zu B 4.3.6 sinngemäß.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsführung des DPJW, sofern nicht abweichende Regelungen im Bewilligungsbescheid getroffen werden.

B 4.3.6.2 Nachweisfristen

Nachweise zu einem durchgeführten Projekt müssen dem DPJW so bald als möglich eingereicht werden, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Projekts. Eine vom DPJW geförderte Nachbereitung muss in diesem Zeitraum stattfinden.

Ausnahmen müssen Bestandteil der Bewilligung sein.

Für ein Projekt, das im Dezember endet oder überjährlig ist, muss der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.01. des dem Projektbeginn folgenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

B 4.3.7 Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW/ Abschlusszahlung

Das DPJW erstellt nach Vorlage des vollständigen Nachweises und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Zuschüsse oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

B 4.3.8 Rückzahlungsverpflichtung

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte, nicht verwendete Zuschüsse sofort an das DPJW zu erstatten. Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

Der Erstattungsanspruch ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz im jeweiligen Zeitabschnitt zu verzinsen.

B 4.4 Antragstellung im Zentralstellenverfahren

B 4.4.1 Antragsberechtigung für Zentralstellen

Dachorganisationen bzw. Institutionen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller, Institutionen mit regionalen Gliederungen und Träger mit besonderer Bedeutung können auf ihren Antrag als Zentralstellen anerkannt werden.

Sie müssen eine juristische Persönlichkeit besitzen.

Die Zentralstelle darf ohne Zustimmung des DPJW die von ihr übernommenen Aufgaben nicht an eine Untergliederung übertragen.

B 4.4.2 Bedingungen für Antragstellung

Für die Antragstellung über Zentralstellen gelten grundsätzlich die Regelungen für Einzelantragsteller. Es steht den Zentralstellen frei, für das Antrags- und Nachweisverfahren innerhalb dieser Förderrichtlinien trägerspezifische Regelungen sowie mit Zustimmung des zuständigen DPJW-Geschäftsführers von den Förderrichtlinien abweichende Regelungen zu treffen.

B 4.4.3 Antragstellung der Einzelantragsteller über die Zentralstelle

Im Zentralstellenverfahren legt der Einzelantragsteller Planung, Antrag und Nachweis der für ihn ver-

antwortlichen Zentralstelle zur Weiterleitung an das DPJW vor.

Ein Träger darf DPJW-Zuschüsse nicht über verschiedene Zentralstellen beantragen.

B 4.5 Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen

B 4.5.1 Jahresbedarf

Die Zentralstelle teilt dem DPJW ihre Gesamtplanung für das jeweilige Kalenderjahr als Jahresbedarf mit.

B 4.5.2 Jahressammelantrag

Die Zentralstellen prüfen die Anträge ihrer Einzelträger und legen dem DPJW ihren Jahressammelantrag vor.

Die Zentralstellen bestätigen bei Vorlage, dass sie diese Förderrichtlinien beachten und die ihnen zugeordneten Einzelträger zu deren Beachtung verpflichten.

Neben dem sonst üblichen Sammelverfahren können die Zentralstellen Anträge zu Fachprogrammen und besonderen Förderungen auch im Einzelverfahren stellen.

Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung ist eine Begründung beizufügen.

Soweit Zentralstellen im jeweils anderen Land beteiligt sind, sind diese über die Antragstellung zu informieren.

B 4.5.3 Jahreskontingent

Das DPJW teilt der antragstellenden Zentralstelle schriftlich das Jahreskontingent mit, über das diese zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Einzelantragsteller bzw. zur eigenen Verwendung im Rahmen der richtliniengemäßen Verwendung der Mittel verfügen kann. Die Ausführungsbestimmungen sollen Ziffer B 3.2 und B 3.3 (insbesondere B 3.3.1 bis B 3.3.4) entsprechen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DPJW-Geschäftsführung möglich.

Reicht das Jahreskontingent nicht aus, befindet die Zentralstelle über die Verteilung der Mittel.

B 4.5.4 Antragsfrist

Sammelanträge der Zentralstellen sind dem DPJW rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des ersten Projekts vorzulegen.

B 4.5.5 Bewilligungen / Vorschüsse

Zentralstellen erhalten Sammelbewilligungen und auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Vor-

schuss auf beantragte Projekte auf ein Konto der Zentralstelle. Nach Auszahlung der ersten Rate muss die Zentralstelle einen Teilnachweis oder einen Zwischennachweis vorlegen, bevor eine weitere Vorschusszahlung erfolgt.

DPJW und Zentralstellen informieren sich gegenseitig über Bewilligungen und über Absagen und nicht realisierte Projekte im beiderseitigen Verantwortungsbereich.

B 4.5.6 Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren

Zentralstellen legen die vollständigen Nachweise als Sammelnachweis nach den vom DPJW festgelegten Grundsätzen vor.

B 4.5.7 Teilnachweis / Zwischennachweis

Nachweise können auch als Teilnachweis (vollständiger Nachweis pro durchgeführtes Einzelprojekt) oder als Zwischennachweis (summarischer Nachweis der Verwendung der Fördermittel) eingereicht werden.

B 4.5.8 Minder-/Mehrbedarf

Eventueller Minderbedarf an Zuschüssen für Einzelprojekte kann im Rahmen der Sammelbewilligung der Zentralstelle sowie auch für neue Projekte der Zentralstelle Verwendung finden.

Mehrbedarf bei Einzelprojekten im Rahmen der Sammelbewilligung ist bei anderen Projekten zu decken, ohne dass die Jahresplanung hinsichtlich der Zahl der Einzelprojekte insgesamt unterschritten werden sollte.

Für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln im laufenden Jahr ist mindestens die Vorlage eines Zwischennachweises erforderlich.

B 4.5.9 Festsetzung des Zuschusses

Das DPJW erstellt nach Vorlage der vollständigen Nachweise und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse auf ein Konto der Zentralstelle oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

B 4.5.10 Weiterleitung der Mittel

Zentralstellen verpflichten sich, DPJW-Vorschüsse und Restzahlungen fristgerecht für den bewilligten Zweck an die ihnen zugeordneten Träger weiterzuleiten.

Dabei ist der nach DPJW-Förderrichtlinien bewilligte Zuschuss aufgegliedert nach Aufenthalts- und sonstigen Kosten als Zuschuss des DPJW anzugeben.

Das DPJW kann über Abschlags- und sonstige (Rest-) Zahlungen der Zentralstellen an ihre Träger eine Kontrollmitteilung verlangen.

Zentralstellen verpflichten sich, auf Aufforderung des DPJW, die Nachweise der durch das DPJW geförderten Projekte durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Ordentliche Wirtschaftsprüfer müssen staatlich anerkannt, staatlich zugelassen oder vereidigt sein.

B 4.5.11 Verwaltungskostenzuschuss

Zentralstellen (mit Ausnahme der Länder und Einzelträger mit überregionaler Bedeutung) erhalten auf schriftlichen Antrag für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 10 von Hundert der vom DPJW festgesetzten Förderungssumme (vgl. B 4.5.9).

B 4.5.12 Verwaltungsregelungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Umsetzung des Zentralstellenverfahrens im Rahmen des Außerschulischen Jugendaustausches weitere besondere Regelungen erlassen und Vereinbarungen treffen.

C Schüleraustausch

C 0 Definition

Ein Projekt wird als Schüleraustausch anerkannt, wenn:

- eine offizielle Genehmigung gegeben ist,
- mindestens einer der Träger eine Schule ist und
- es sich bei den Teilnehmenden um Schülerinnen und Schüler handelt sowie Lehrkräfte als Betreuende im Rahmen eines schulischen Begegnungsprojekts teilnehmen.

C 1 Projektarten

Das DPJW fördert insbesondere folgende Arten und Formen des Schülerinnen-/Schüleraustauschs zwischen allen Schulformen:

C 1.1 Gemeinsame Projekte mit Begegnungscharakter (Schülerbegegnungen)

C 1.1.1 Austauschprojekte sowie sonstige gemeinsame Projekte mit gemeinsamen unterrichtsbezogenen Programmen über politische, gesellschaftliche, soziale, kulturelle und geschichtliche Themen, insbesondere zu Geschichte, Gegenwart und Zukunft der gegenseitigen Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Schülerbegegnungen mit Sprachprogrammen für beide Seiten.

C 1.1.2 Gemeinsame Projekte zur Erweiterung des Wissens der Jugendlichen/jungen Erwachsenen über das Partnerland.

C 1.1.3 Andere Formen, insbesondere Vorbereitungsseminare und Nachbereitungsseminare von Projekten im jeweils eigenen Land.

C 1.1.4 Scholorientierte Praktika, soweit sie nicht Arbeit gegen Entgelt oder im Rahmen von Arbeitsverträgen darstellen.

C 1.2 Fachprogramme /Programme für Multiplikatoren des Jugendaustauschs

Das DPJW fördert zur Intensivierung und Qualifizierung der Zusammenarbeit der Organisationen und Institutionen des Schulaustausches insbesondere folgende Projekte:

C 1.2.1 Fachprogrammarten

C 1.2.1.1 Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nichtöffentlicher und öffentlicher Träger für Fachkräfte des Schulaustauschs sowie Hospitationen und Sprachkurse.

C 1.2.1.2 Trägerkonferenzen zu Auswertung, Vorbereitung und Durchführung von Angeboten des Schulaustauschs und der Zusammenarbeit sowie zum Anbahnen neuer Kontakte und Partnerschaften.

C 1.2.1.3 Gemeinsame themenbezogene Fortbildungsprojekte am Sitz europäischer und internationaler Institutionen mit Sitz in Europa.

C 1.2.1.4 Arbeitstagen ohne ausgewogene Beteiligung des Partners, die der Konzeption, Planung und Auswertung der fachlichen Arbeit des Trägers/der Zentralstelle dienen. Es soll mindestens ein Vertreter des Partnerlandes anwesend sein.

C 1.2.2 Teilnehmer der Fachprogramme

An den Fachprogrammen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Fachkräfte des Schulaustauschs wie Lehrerinnen und Lehrer und weitere pädagogische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sowie leitende Personen des Schüleraustausches teilnehmen.

C 1.3 Andere Projektarten

C 1.3.1 Projekte im grenznahen Raum

Projekte im grenznahen Raum (siehe C 3.3.5) können dann in spezieller Form gefördert werden, wenn die überwiegende Zahl der Teilnehmenden beider Länder jeweils aus dem grenznahen Raum kommt und das Projekt im grenznahen Raum stattfinden.

Der grenznahe Raum umfasst in Polen die Woiwodschaften Zachodniopomorskie, Wielkopolskie, Lubuskie und Dolnośląskie. In Deutschland erstreckt sich der grenznahe Raum auf die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen.

C 1.3.2 Gedenkstättenfahrten

Angesichts der gemeinsamen deutsch-polnischen Geschichte können Gedenkstättenfahrten in beide Länder auch ohne Partnergruppe unternommen werden und wie Projekte des Schüleraustausches nach Abschnitt C 3.3.1. und C 3.3.2 gefördert werden. Es sind dabei gemeinsame Aktivitäten mit einer Partnergruppe anzustreben.

C 1.3.3 Trilaterale Projekte

Das DPJW kann trilaterale Projekte fördern, an denen Jugendliche/junge Erwachsene, Fachkräfte und Multiplikatoren des Jugendaustausches aus dritten Staaten teilnehmen. Ziffer C 1.2.1.3 der DPJW-Förderrichtlinien bleibt davon unbenommen.

C 1.3.4 Wettbewerbe, die der Realisierung der Ziele des DPJW dienen

C 1.3.5 Herausgabe von Informationsmaterialien

Erstellung, Druck und Vertrieb von Zeitschriften, Arbeitshilfen und anderen Medien, die geeignet sind, im Sinne der Ziele des DPJW Vermittlungsaufgaben zu leisten.

C 1.3.6 Modellprojekte

Projekte, die die Grundlagen des deutsch-polnischen Schüleraustauschs weiterentwickeln und modellartig neue Wege erproben.

C 2 Prämissen für die Förderung von Projekten

C 2.1 Begegnung, Idee des interkulturellen Austausches und pädagogische Umsetzung

Ein Projekt soll vom Konzept so gestaltet sein, dass es zur Begegnung zwischen den Jugendlichen aus beiden Partnerländern kommt. Im Verlauf der Begegnung soll die Idee des interkulturellen Austausches besonders verwirklicht werden. Aus dem vorgelegten Programm muss die pädagogische Realisierung der Ziele der Begegnung von Jugendlichen aus beiden Partnerländern erkennbar sein

C 2.2 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Art und Inhalt des Projekts müssen sich an den Zielen des DPJW orientieren und sollen die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler, auch bei Vor- und Nachbereitung, gewährleisten.

C 2.3 Partnerprinzip als Bedingung

Es muss ein Partner im Sinne der Ziffer C 4.1 vorhanden sein, mit dem eine Begegnung oder ein gemeinsames Projekt praktiziert oder angestrebt wird. Begegnungen und Projekte in Polen und Deutschland sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

C 2.4 Abstimmungsgebot

Zwischen den Partnern sollen rechtzeitig Ziele des Projekts, Teilnehmerkreis, Finanzierung, gemeinsames Programm sowie Methoden und Schritte der Durchführung vereinbart werden.

C 2.5 Qualifikation der Leitungspersonen

Die verantwortlichen Leitungspersonen sollen die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zu Initiative und Mitarbeit in der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit zu motivieren und Kompetenzen für die Leitung von internationalen Projekten mitbringen.

C 2.6 Versicherungspflicht

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden für die Dauer des geförderten Projekts ausreichend gegen Unfall, Krankheit, Haftpflicht und Schadenersatzansprüche versichert sind. Mit der Förderung des DPJW ist keine Leistungspflicht des DPJW im Versicherungsfall oder sonstigen Fällen verbunden.

C 3 Modalitäten zur Vergabe der Zuschüsse

C 3.1 Fördergrundsätze

C 3.1.1 Projektförderung/Teilförderung als Prinzip

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben des Zuschussempfängers für abgegrenzte Projekte vergeben. Die Zuschüsse werden in der Regel als Teilfinanzierung gegeben.

Es können Projekte in Polen und in Deutschland gefördert werden (Ausnahmen C 1.2.1.3 und C 3.3.4.2).

Über die Art der Finanzierung wird, soweit nicht durch diese Förderrichtlinien bereits vorgegeben, bei der Bewilligung entschieden.

C 3.1.2 Zuschussarten

C 3.1.2.1 Festbetragsfinanzierung

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, weil davon ausgegangen wird, dass die Aufwendungen den Zuschuss überschreiten.

C 3.1.2.2 Fehlbedarfsfinanzierung

In begründeten Ausnahmefällen können anstelle der Festbetragsfinanzierung nach Ziffer C 3.1.2.1 auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung sollen die Träger einen angemessenen Eigenbeitrag auch in Form eines Teilnahmebeitrages einstellen.

C 3.1.2.3 Vollfinanzierung

Projekte, die im Auftrag des DPJW oder in Zusammenarbeit mit ihm durchgeführt werden, oder Projekte nichtöffentlicher Träger, an denen das DPJW ein besonderes fachliches Interesse hat, können ausnahmsweise im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.

C 3.2 Förderkriterien

Neben den Voraussetzungen nach C 2 ist für gemeinsame Projekte mit Begegnung und Fachprogramme zu beachten:

C 3.2.1 Programmtage

Programmtage sind Projekttag mit Begegnungsprogramm.

C 3.2.2 Mindest- und Höchstdauer

Eine Projektförderung ist nur dann möglich, wenn das Projekt mindestens vier Programmtage und höchstens drei Monate dauert. Die Förderung erstreckt sich

auf höchstens 28 Programmtage, bei Praktika höchstens auf drei Monate.

Hin- und Rückbegegnung sollen im selben Schuljahr stattfinden, mindestens jedoch im jährlichen Wechsel durchgeführt werden.

C 3.2.3 Mindestalter

Das Mindestalter der Schülerinnen/Schüler soll 12 Jahre betragen. Ausnahmen vom Mindestalter sind möglich, wenn die Notwendigkeit ausreichend begründet wird oder die Schüler bereits vor der Mindestaltersgrenze fremdsprachlichen Unterricht in Deutsch oder Polnisch erhalten.

C 3.2.4 Höchstalter

Das Höchstalter der Teilnehmenden soll 26 Jahre betragen, begründete Ausnahmen sind möglich, wenn es das Projekt erfordert.

Ausgenommen von der Höchstaltersgrenze sind Lehrer/Lehrerinnen, Fachkräfte und Betreuungspersonen.

C 3.2.5 Verhältnis geförderter Teilnehmer/ Betreuer

Die Anzahl der Lehrerinnen, Lehrer, Fachkräfte und Betreuungspersonen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Teilnehmenden stehen.

C 3.2.6 Schulpartnerschaften

Für die Projekte sollen Schulpartnerschaften angestrebt werden, die einen langfristig angelegten Austausch ermöglichen.

C 3.2.7 Familienunterkunft

Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen /Lehrer sollen in Familien aufgenommen werden.

Wenn dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann im begründeten Fall eine Förderung entsprechend der Anlage 3 gewährt werden.

C 3.2.8 Gemeinsamer Unterricht

Gemeinsame pädagogisch orientierte Projekte oder gemeinsamer Unterricht deutscher und polnischer Jugendlicher/junger Erwachsener sollen, neben landeskundlichen Elementen, integraler Bestandteil eines Projekts sein.

C 3.3 Arten und Höhe der Zuschüsse

C 3.3.0 Regelungen für den Schüleraustausch

Für die Förderung polnischer Schulen ist das Deutsch-Polnische Jugendwerk allein zuständig. In Deutschland sind die Bundesländer für die Förderung des Schüleraustausches mit Polen zuständig.

Deutsche Schulen stellen bei ihrer zuständigen Schulbehörde den Antrag auf Zuschuss. Bei der Planung von Austauschprojekten und der Antragstellung sind die Regelungen zu beachten, die in Anlage 3 näher erläutert werden.

C 3.3.1 Zuschuss für die Gastgeber

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Programmkosten, d.h. den Kosten des Aufenthalts (Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls Taschengeld), den damit verbundenen Programmfahrten, unmittelbaren Organisationskosten und dazugehörigen Versicherungen für jeden Programmtag gewähren. Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer nach Anlage 1.

Daneben können Zuschüsse zu den Kosten der Sprachmittlung und in begründeten Fällen zum Dolmetschen gewährt werden.

C 3.3.2 Zuschuss für die Gäste

Das DPJW kann Zuschüsse zu den Reisekosten der Teilnehmenden, d.h. den Kosten der Gastgruppe für die Hin- und Rückreise vom Wohn- und Projektort sowie den Versicherungskosten für die Dauer der Reise gewähren.

Soweit Festbeträge bewilligt werden, richten sich die Höchstbeträge pro Projekt und Teilnehmerin/Teilnehmer nach Anlage 2.

C 3.3.3 Zuschuss für Vorbereitung und Nachbereitung von Projekten

C 3.3.3.1 Zuschuss zum Vor- und Nachbereitungsseminar für Teilnehmende aus einem Land

In der Regel finden Vor- und Nachbereitung im Rahmen des Unterrichts statt und werden nicht vom DPJW gefördert. Ausnahmen müssen begründet werden, insbesondere wenn die Vor- und Nachbereitung nicht im Unterricht erfolgen kann.

Vorbereitungsseminar und Nachbereitungsseminar von Projekten können entsprechend C 3.3.1 gefördert werden, wenn sie in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis (Regelfall jeweils bis zu 2 Programmtagen) zur Dauer der Austauschprojekte stehen und im jeweils eigenen Land stattfinden.

C 3.3.3.2 Zuschuss zur Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Die gemeinsame Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams kann nach Festbeträgen entsprechend C 3.3.1 und C 3.3.2 gefördert werden. Die Förderung der gemeinsamen Vorbereitung durch das DPJW soll 2 Programmtage nicht überschreiten.

Gemeinsame Vorbereitung der Teilnehmenden, Vorbereitung des Leitungsteams und das Begegnungsprogramm sollen gesammelt beantragt werden.

C 3.3.4 Trilaterale Projekte

C 3.3.4.1 Trilaterale Projekte in Deutschland Oder Polen

Bei einem trilateralen Projekt in Polen oder Deutschland können Zuschüsse zu den Kosten für die Hin- und Rückreise der Teilnehmenden aus dem Drittland ab der deutschen bzw. polnischen Grenze bis zum Ort des Projekts nach den Grundsätzen von C 3.3.2 (Festbetragstabelle), zur Teilnahme nach C 3.3.1 gewährt werden.

C 3.3.4.2 Trilaterale Projekte in einem dritten Land

Bei einem Projekt in einem dritten Land kann das DPJW einen Zuschuss zu den Kosten für die Hin- und Rückreise polnischer und deutscher Teilnehmer bis zur deutschen bzw. polnischen Grenze gewähren.

C 3.3.5 Förderung von Projekten im grenznahen Raum

C 3.3.5.1 Projekte mit Regeldauer

Die Mindest- /Höchstdauer des Projekts entspricht den Ziffern C 3.2.1 bzw. C 3.2.2. Die Mindestdauer kann unterschritten werden, wenn pädagogische Gründe, z.B. Projektunterricht und Erkundungen vor Ort, dies erfordern. Die Unterschreitung der Mindestdauer oder die Zeitaufteilung ist bei Beantragung des Projekts anzugeben.

C 3.3.5.2 Tages-/Nachmittags-/Abendprojekte

In begründeten Fällen können Tages-/Nachmittags- und/oder Abendprojekte gefördert werden.

Es können entweder Zuschüsse zu den Kosten für die Reisekosten bis zur Höchstgrenze der Anlage 2 oder Zuschüsse zu den Projektkosten bis zur Höchstgrenze der Anlage 3 gewährt werden.

C 3.3.5.3 Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum

Kurzzeitprojekte im grenznahen Raum können bei Nachweis mindestens einer Übernachtung entsprechend den Ziffern C 3.3.1 und C 3.3.2 gefördert werden.

C 3.3.5.4 Sonderregelung Mindestalter im grenznahen Raum

Für den grenznahen Raum gilt als Mindestalter das Alter der deutschen und polnischen Grundschulpflicht.

C 4 Zuschussverfahren

C 4.1 Zuschussempfänger/ Antragsberechtigte

C 4.1.1 Juristische Personen

Zuschüsse können Trägern (Einzelantragsteller und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland oder Polen gewährt werden, die als juristische Personen in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung erfüllen.

Sie müssen die Garantie dafür bieten, dass die Mittel den Aufgaben und Zielen des DPJW entsprechend sparsam und wirtschaftlich verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet werden.

C 4.2 Gemeinsame Grundsätze im Antrags- und Nachweisverfahren

Das DPJW fördert im Einzel- oder Zentralstellenverfahren. Für beide Verfahren gilt:

C 4.2.1 Verbindlichkeit der DPJW-Förderrichtlinien

Die Träger und Zentralstellen, die die Förderung des DPJW in Anspruch nehmen, binden sich bei der Antragstellung an die DPJW-Förderrichtlinien. Mit der formellen Antragstellung verpflichten sie sich, bei der Durchführung der Projekte und im Nachweis die Förderrichtlinien zu beachten und besondere Bedingungen und Auflagen zu erfüllen. Ausnahmen müssen vom DPJW ausdrücklich schriftlich genehmigt sein.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Träger bzw. die Zentralstelle, Zuschüsse des DPJW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

C 4.2.2 Formulare

Für Anträge und Verwendungsnachweise sind die Formblätter des DPJW zu benutzen. Besondere Verfahren können zwischen Trägern und DPJW vereinbart werden.

C 4.2.3 Rechtsanspruch

Die Förderungsmöglichkeiten, die das DPJW bietet, begründen auf keinen Fall einen Rechtsanspruch, auch nicht im Fall einer früheren Förderung ähnlicher oder gleicher Projekte.

C 4.2.4 Prüfungsrecht

Das DPJW ist berechtigt, das Projekt und die Verwendung des Zuschusses durch Teilnahme an dem Projekt vor Ort, durch Einsicht in die Bücher, Belege sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung des Projekts, die Verwendung des bewilligten Zuschusses und weitere in der Bewilligung genannte Auflagen, im Falle der Fehlbedarfsfinanzierung auf die im Nachweis aufgeführten Ausgaben für das geförderte Projekt und dessen Gesamtfinanzierung.

Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche erforderlichen Unterlagen müssen dem DPJW fünf Jahre lang, vom Zeitpunkt der Beendigung des Projekts an gerechnet, für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

C 4.3 Antrags- und Nachweisverfahren für Einzelantragsteller

C 4.3.1 Gemeinsame Antragstellung

Grundsätzlich stellen die Träger beider Länder den Antrag gemeinsam. Zuschüsse zu Reisekosten sollen in der Währung der Gäste, Zuschüsse zu Programmkosten in der Währung der Gastgeber beantragt werden.

Soweit eine gemeinsame Antragstellung nicht möglich ist, sind in jedem Fall jeweils genaue Angaben zu den Teilnehmenden und der Organisation des Partners zu machen.

C 4.3.2 Antragsangaben

Jedem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, aus denen mindestens folgendes hervorgeht:

- a) genaue Angaben über den Träger und seinen Partner,
- b) Angaben zu den Teilnehmenden: Anzahl, Alter, Land,
- c) geplantes Programm,
- d) Programmort(e),
- e) Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben (zur Kenntnis).

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind dem DPJW vor Beginn des Projekts unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die nicht C 1.1, C 1.2, C 1.3.2 und C 1.3.3 entsprechen, gelten diese Regelungen sinngemäß. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Fehlbedarfsfinanzierung, regelt die Geschäftsführung des DPJW.

C 4.3.3 Antragsfristen

Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Beginn des geplanten Projekts dem DPJW vollständig vorliegen. Das DPJW kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Antragsfrist zulassen.

C 4.3.4 Bewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DPJW die Zuschüsse durch schriftlichen Bescheid.

C 4.3.5 Vorschusszahlung

Vor Beginn eines Projekts können angemessene Vorschüsse auf ein Bankkonto des antragstellenden Trägers gezahlt werden, wobei die Zahlungen für Reise- und Programmkosten jeweils in nationaler Währung der Gäste oder Gastgeber erfolgen.

Davon ausgenommen sind Träger, die den Status nichtjuristischer Personen haben (siehe Ziffer C 4.1.2). Diese Träger erhalten den gesamten DPJW-Zuschuss nach Vorlage und abschließender Prüfung des Nachweises ausgezahlt.

C 4.3.6 Nachweis

C 4.3.6.1 Umfang des Nachweises

Dem Nachweis sind folgende Belege beizufügen:

- a) das durchgeführte Programm,
- b) ein Sachbericht nach DPJW-Muster,
- c) Original-Unterschriftenlisten aller Teilnehmenden und der pädagogischen Leitung (Deutsche und Polen sowie der möglichen Teilnehmenden aus einem Drittland) nach DPJW-Muster oder deren bestätigte Kopie mit dem Vermerk über den Verbleib der Originalliste,
- d) Originalbeleg/Quittung über die Auszahlung des Sprachmittlerhonorars,
- e) Originalbelege aller Ausgaben, wenn eine Bewilligung außerhalb der Festbetragsfinanzierung erfolgt,
- f) Aufstellung der Drittmittel.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Antragstellung sind vor Beginn des Projekts oder, sofern sie sich im Laufe der Durchführung des Projekts ergeben haben, im Nachweis mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

Für Projekte, die C 1.1, C 1.2, C 1.3.2 und C 1.3.3 nicht entsprechen, gelten die Regelungen zu B 4.3.6 sinngemäß.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsführung des DPJW, sofern nicht abweichende Regelungen im Bewilligungsbescheid getroffen werden.

C 4.3.6.2 Nachweisfristen

Nachweise zu einem durchgeführten Projekt müssen dem DPJW so bald als möglich eingereicht

werden, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung des Projekts. Eine vom DPJW geförderte Nachbereitung muss in diesem Zeitraum stattfinden.

Ausnahmen müssen Bestandteil der Bewilligung sein.

Für ein Projekt, das im Dezember endet oder überjährig ist, muss der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 31.01. des dem Projektbeginn folgenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

C 4.3.7 Festsetzung des Zuschusses durch das DPJW/ Abschlusszahlung

Das DPJW erstellt nach Vorlage des vollständigen Nachweises und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

C 4.3.8 Rückzahlungsverpflichtung

Die verantwortlichen Träger haben bewilligte und ausgezahlte, nicht verwendete Zuschüsse sofort an das DPJW zu erstatten. Ebenso sind Zuschüsse sofort zurückzuzahlen, wenn sich - auch nachträglich - herausstellt, dass sie aufgrund falscher Angaben bewilligt oder wenn die bei der Bewilligung gestellten Bedingungen nicht erfüllt oder hinfällig wurden.

Der Erstattungsanspruch ist mit zwei vom Hundert über dem Diskontsatz im jeweiligen Zeitabschnitt zu verzinsen.

C 4.4 Antragstellung im Zentralstellenverfahren

C 4.4.1 Antragsberechtigung für Zentralstellen

Dachorganisationen bzw. Institutionen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller, Institutionen mit regionalen Gliederungen und Träger mit besonderer Bedeutung können auf ihren Antrag als Zentralstellen anerkannt werden.

Sie müssen eine juristische Persönlichkeit besitzen.

Die Zentralstelle darf ohne Zustimmung des DPJW die von ihr übernommenen Aufgaben nicht an eine Untergliederung übertragen.

C 4.4.2 Bedingungen für Antragstellung

Für die Antragstellung über Zentralstellen gelten grundsätzlich die Regelungen für Einzelantragsteller. Es steht den Zentralstellen frei, für das Antrags- und Nachweisverfahren innerhalb dieser Förderrichtlinien trägerspezifische Regelungen sowie mit Zustimmung des zuständigen DPJW-Geschäftsführers von den Förderrichtlinien abweichende Regelungen zu treffen.

C 4.4.3 Antragstellung der Einzelantragsteller über die Zentralstelle

Im Zentralstellenverfahren legt der Einzelantragsteller Planung, Antrag und Nachweis der für ihn verantwortlichen Zentralstelle zur Weiterleitung an das DPJW vor. Ein Träger darf DPJW-Zuschüsse nicht über verschiedene Zentralstellen beantragen.

C 4.5 Antrags- und Nachweisverfahren für Zentralstellen

C 4.5.1 Jahresbedarf

Die Zentralstelle teilt dem DPJW ihre Gesamtplanung für das jeweilige Kalenderjahr als Jahresbedarf mit.

C 4.5.2 Jahressammelantrag

Die Zentralstellen prüfen die Anträge ihrer Einzelträger und legen dem DPJW ihren Jahressammelantrag vor.

Die Zentralstellen bestätigen bei Vorlage, dass sie diese Förderrichtlinien beachten und die ihnen zugeordneten Einzelträger zu deren Beachtung verpflichten.

Neben dem sonst üblichen Sammelverfahren können die Zentralstellen Anträge zu Fachprogrammen und besonderen Förderungen auch im Einzelverfahren stellen.

Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung ist eine Begründung beizufügen.

Soweit Zentralstellen im jeweils anderen Land beteiligt sind, sind diese über die Antragstellung zu informieren.

C 4.5.3 Jahreskontingent

Das DPJW teilt der antragstellenden Zentralstelle schriftlich das Jahreskontingent mit, über das diese zur Weitergabe an die ihr angeschlossenen Einzelantragsteller bzw. zur eigenen Verwendung im Rahmen der richtliniengemäßen Verwendung der Mittel verfügen kann. Die Ausführungsbestimmungen sollen C 3.2 und C 3.3 (insbesondere C 3.3.1 bis C 3.3.4) entsprechen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der DPJW-Geschäftsführung möglich.

Reicht dieses Jahreskontingent nicht aus, befindet die Zentralstelle über die Verteilung der Mittel.

C 4.5.4 Antragsfrist

Sammelanträge der Zentralstellen sind dem DPJW rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des ersten Projekts vorzulegen.

C 4.5.5 Bewilligungen/Vorschüsse

Zentralstellen erhalten Sammelbewilligungen und auf schriftlichen Antrag einen angemessenen Vorschuss auf beantragte Projekte auf ein Konto der Zentralstelle. Nach Auszahlung der ersten Rate muss die Zentralstelle einen Teilnachweis oder einen Zwischennachweis vorlegen, bevor eine weitere Vorschusszahlung erfolgt.

DPJW und Zentralstellen informieren sich gegenseitig über Bewilligungen und über Absagen und nicht realisierte Projekte im beiderseitigen Verantwortungsbereich.

C 4.5.6 Sammelnachweis im Zentralstellenverfahren

Zentralstellen legen die vollständigen Nachweise als Sammelnachweis nach den vom DPJW festgelegten Grundsätzen vor.

C 4.5.7 Teilnachweis/Zwischennachweis

Nachweise können auch als Teilnachweis (vollständiger Nachweis pro durchgeführtes Einzelprojekt) oder als Zwischennachweis (summarischer Nachweis der Verwendung der Fördermittel) eingereicht werden.

C 4.5.8 Minder-/Mehrbedarf

Eventueller Minderbedarf an Zuschüssen für Einzelprojekte kann im Rahmen der Sammelbewilligung der Zentralstelle sowie auch für neue Projekte der Zentralstelle Verwendung finden.

Mehrbedarf bei Einzelprojekten im Rahmen der Sammelbewilligung ist bei anderen Projekten zu decken, ohne dass die Jahresplanung hinsichtlich der Zahl der Einzelprojekte insgesamt unterschritten werden sollte.

Für die Beantragung von zusätzlichen Fördermitteln im laufenden Jahr ist mindestens die Vorlage eines Zwischennachweises erforderlich.

C 4.5.9 Festsetzung des Zuschusses

Das DPJW erstellt nach Vorlage der vollständigen Nachweise und der abgeschlossenen Prüfung eine schriftliche Festsetzung des Zuschusses zur Mitteilung an den Träger. Gleichzeitig erfolgt die Zahlung des Zuschusses abzüglich gewährter Vorschüsse auf ein Konto der Zentralstelle oder die Rückforderung überzahlter Beträge.

C 4.5.10 Weiterleitung der Mittel

Zentralstellen verpflichten sich, DPJW-Vorschüsse und Restzahlungen fristgerecht für den bewilligten Zweck an die ihnen zugeordneten Träger weiterzuleiten.

Dabei ist der nach DPJW-Förderrichtlinien bewilligte Zuschuss aufgegliedert nach Aufenthalts- und sonstigen Kosten als Zuschuss des DPJW anzugeben.

Das DPJW kann über Abschlags- und sonstige (Rest-) Zahlungen der Zentralstellen an ihre Träger eine Kontrollmitteilung verlangen.

Zentralstellen verpflichten sich, auf Aufforderung des DPJW, die Nachweise der durch das DPJW geförderten Projekte durch einen ordentlichen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Ordentliche Wirtschaftsprüfer müssen staatlich anerkannt, staatlich zugelassen oder vereidigt sein.

C 4.5.11 Verwaltungskostenzuschuss

Zentralstellen (mit Ausnahme der Länder und Einzelträger mit überregionaler Bedeutung) erhalten auf schriftlichen Antrag für ihre Tätigkeit einen Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von 10 von Hundert der vom DPJW festgesetzten Förderungssumme (vgl. B 4.5.9).

C 4.5.12 Verwaltungsregelungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Umsetzung des Zentralstellenverfahrens im Rahmen des Schüleraustausches weitere besondere Regelungen erlassen und Vereinbarungen treffen.

D Abschließende Regelungen

D 1 Sonstige Förderung

Projekte, die nicht in Teil B 1.1, 1.2, 1.3 oder C 1.1, 1.2, 1.3 genannt sind, können gefördert werden, wenn sie den Zielen des DPJW im besonderen Maße dienen. Die Finanzierungsart richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

D 2 Durchführungsbestimmungen

Die Geschäftsführung des DPJW kann zur Durchführung und Umsetzung dieser Förderrichtlinien Regelungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

D 3 Überprüfung der Festbeträge

Die Höhe der Festbeträge nach den Anlagen 1 bis 3 wird jährlich durch die Geschäftsführung des DPJW überprüft und durch den Deutsch-Polnischen Jugendrat festgesetzt.

D 4 Beschlussfassung und Geltung

Der Deutsch-Polnische Jugendrat hat gemäß Artikel 7 des „Abkommens über das DPJW“ auf seiner 10. Sitzung am 08.06.2006 die „Förderrichtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerks“ in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Förderrichtlinien gelten mit Wirkung vom 01. 01 2007.

Anlage 1 der Förderrichtlinien des DPJW

Gültig ab 01.01.2007.

Angaben pro Programmtag und Teilnehmenden in EUR oder in Złoty (PLN)

Festbeträge Teil B Außerschulischer Jugendaustausch

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 gewährt.

Zuschüsse für die Gastgeber

1. Projekte in Deutschland (EUR):

1.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung des Projekts einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten, Fahrtkosten der Gastgeber, sowie gegebenenfalls Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten / pro Programmtag bis zu

1.1.1. Unterbringung in Familien / 12,-

1.1.2. Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels / 18,-

1.1.3. Unterbringung in Bildungsstätten* / 30,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:
Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

1.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

1.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler / pro Programmtag bis zu

Sprachmittler / 50,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers/einer Sprachmittlerin gewährt.

1.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar im außerschulischen Jugendaustausch in Deutschland

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/ oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1 und Anlage 2b gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.6 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

1.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten / pro Programmtag bis zu

Unterbringung in Bildungsstätte / 36,-

1.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte

Zuschuss pro Vortrag bis zu / 56,-

Zuschuss pro Programmtag bis zu / 280,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

1.7 Hospitationen/Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

Hinweis: Die Zuschüsse zu den Reisekosten der Gäste erfolgen nach Anlage 2b (PL)

2. Projekte in Polen (Złoty / PLN)

2.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung der Projekte einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber.

Zuschüsse zu den Programmkosten / pro Programmtag bis zu

2.1.1 Unterbringung in Familien / 40,-

2.1.2 Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels / 60,-

2.1.3 Unterbringung in Bildungsstätten* / 100,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

2.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

2.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler / pro Programmtag bis zu

Sprachmittler / 140,-

2.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar im außerschulischen Jugendaustausch in Deutschland

werden nach Anlage 1, Ziffer 1.1 (gemäß B 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/ oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

2.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil B 3.3.3.2 nach Anlage 1, Ziffer 2.1.1 und Anlage 2a gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 1, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

2.6. Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

2.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten / pro Programmtag bis zu

Unterbringung in Bildungsstätte / 110,-

2.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten

Zuschuss pro Vortrag bis zu / 140,-

Zuschuss pro Programmtag bis zu / 700,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

2.7 Hospitationen/Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

Hinweis: Die Zuschüsse zu den Reisekosten der Gäste erfolgen nach Anlage 2a (D)

Anlage 2 der Förderrichtlinien des DPJW

Gültig ab 01.01.05

Angaben pro Teilnehmenden in EUR oder in Złoty (PLN)

Festbeträge für Zuschüsse zu den Reisekosten

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 gewährt.

1. Zuschüsse zu den Reisekosten deutscher Gruppen nach Polen Anlage 2a (D)

siehe eigene Tabelle

2. Zuschüsse zu den Reisekosten polnischer Gruppen nach Deutschland Anlage 2b (PL)

siehe eigene Tabelle

3. Zuschüsse zu den Reisekosten bei trilateralen Projekten

regelt die DPJW-Geschäftsführung im Einzelfall.

Anlage 3 der Förderrichtlinien des DPJW

Gültig ab 01.01.07

Angaben pro Tag und Teilnehmer in EUR oder in Złoty (PLN)

Festbeträge Teil C Schüleraustausch

In der Regel erfolgt der Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung. Die Festbeträge werden bis zu den Höchstbeträgen der Anlagen 1-3 gewährt.

Regelfall Familienunterkunft. Abweichungen müssen begründet werden.

Zuschüsse für die Gastgeber

1. Projekte in Deutschland (EUR):

1.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung des Projekts einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber und Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten / pro Programmtag bis zu

1.1.1. Unterbringung in Familien / 12,-

1.1.2. Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels / 18,-

1.1.3. Unterbringung in Bildungsstätten* / 30,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Projekten.

1.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

1.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler / pro Programmtag bis zu

Sprachmittler / 50,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers/einer Sprachmittlerin gewährt.

1.4 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil C 3.3.3.2 nach Anlage 3, Ziffer 1.1.1 und Anlage 2b gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 3, Ziffer 1.1.2 bis 1.1.3 gewährt werden.

1.5 Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

Zuschüsse zu den Programmkosten / pro Programmtag bis zu

Unterbringung in Bildungsstätte / 36,-

1.5.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekte

Zuschuss pro Vortrag bis zu / 56,-

Zuschuss pro Programmtag bis zu / 280,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

1.6 Hospitationen/Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

Hinweis: Die Zuschüsse zu den Reisekosten der Gäste erfolgen nach Anlage 2b (PL)

2. Projekte in Polen (Złoty / PLN)

2.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Hierzu zählen insbesondere Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Durchführung der Projekte einschließlich Honorare, Medien, Arbeitsmaterialien, Programmfahrten und Fahrtkosten der Gastgeber und Taschengeld.

Zuschüsse zu den Programmkosten / Pro Programmtag bis zu

2.1.1 Unterbringung in Familien / 40,-

2.1.2 Unterbringung in Herbergen, Internaten, Zeltlagern und Hotels / 60,-

2.1.3 Unterbringung in Bildungsstätten* / 100,-

* Bildungsstätten sind nur solche Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten im eigenen Haus des Trägers,
- Raumangebot für die pädagogische Arbeit,
- hauptamtliches pädagogisches Personal mit Vollzeitarbeitsverträgen, das an der Durchführung des Projekts pädagogisch mitwirkt (zeitweise Verpflichtung von Honorarkräften nicht ausreichend)
- eigenes Jahresprogramm der Bildungsstätte mit eigenen Veranstaltungen.

2.2 Zuschüsse zum Taschengeld (entfällt)

2.3 Zuschüsse zu den Kosten für Sprachmittler

Zuschüsse für Sprachmittler / pro Programntag bis zu

Sprachmittler / 140,-

Pro Projekt werden in der Regel Zuschüsse zu den Aufwendungen für den Einsatz eines Sprachmittlers/einer Sprachmittlerin gewährt.

2.4 Zuschüsse zum Vor- und Nachbereitungsseminar von Projekten des Schüleraustausches in Polen

werden nach Anlage 3, Ziffer 2.1 (gemäß C 3.3.3.1 der DPJW-Förderrichtlinien) gewährt, wenn für das Vor- und/ oder Nachbereitungsseminar ein eigenes Programm vorliegt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 3, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

2.5 Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams

Zuschüsse zur gemeinsamen Vorbereitung der Begegnungsprogramme durch binationale Leitungsteams werden gemäß Teil C 3.3.3.2 nach Anlage 3, Ziffer 2.1.1 gewährt.

Wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist, kann ein Tagessatz nach Anlage 3, Ziffer 2.1.2 bis 2.1.3 gewährt werden.

2.6. Besondere Regelungen für Fortbildungsprojekte des Leitungspersonals

Diese Förderung wird nur auf besonderen Antrag gewährt.

2.6.1 Zuschüsse zu den Programmkosten

Zuschüsse zu den Programmkosten / pro Programntag bis zu

Unterbringung in Bildungsstätte / 110,-

2.6.2 Zuschüsse zum Honorar von Referenten bei Fortbildungsprojekten

Zuschuss pro Vortrag bis zu / 140,-

Zuschuss pro Programntag bis zu / 700,-

Der Träger muss einen Eigenanteil von 25% der Honorarsumme tragen und darüber den Nachweis (Originalhonorarbeleg plus Auszahlungsquittung oder Banknachweis) erbringen.

Ein Honorarzuschuss ist nicht für Hauptamtliche des Trägers möglich.

2.7 Hospitationen/Praktika

Hier ist eine Regelung noch in Bearbeitung. Nähere Informationen bei der zuständigen DPJW-Geschäftsstelle.

3. Besondere Regelung für die deutsche Seite im Schüleraustausch:

Wir bitten Sie, bei der Planung und Beantragung von Projekten im Schüleraustausch folgende Regelungen zu beachten:

3.1 Antragsverfahren für polnische Schulen

3.1.1 Projekte in Deutschland (Gäste)

Polnische Schulen stellen beim DPJW den Antrag auf Zuschuss zu den Reisekosten, d.h. Kosten für die Hin- und Rückreise und eventuell für den Zuschuss zu Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar. Es gelten für diese Leistungen die DPJW-Förderrichtlinien.

3.1.2 Projekte in Polen (Gastgeber)

Polnische Schulen stellen beim DPJW den Antrag für den Zuschuss zu den Programmkosten auch für die deutschen Gäste, eventuell einen Antrag für den Zuschuss zu Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar. Es gelten für diese Leistungen die DPJW-Förderrichtlinien.

3.2 Antragsverfahren für deutsche Schulen

3.2.1 Projekte in Polen (Gäste)

Deutsche Schulen stellen bei ihrer zuständigen Schulbehörde den Antrag für einen eventuellen Reisekostenzuschuss und/oder ein Taschengeld sowie eventuell für ein Vorbereitungs- und/oder Nachbereitungsseminar.

Leistungen für deutsche Teilnehmende des Schüleraustausches liegen in der Verantwortung der Länder. Es gelten daher nicht die DPJW-Förder-

richtlinien, sondern die jeweiligen Förderrichtlinien der Länder.

3.2.2 Projekte in Deutschland (Gastgeber)

3.2.2.1 Deutsche Schulen stellen bei den zuständigen Schulämtern einen Antrag für den Zuschuss zu den Programmkosten und für das Taschengeld für die polnischen Gäste (entsprechend dem allgemein verbindlichen „Gastgeberprinzip“). Es gelten die Fördersätze des jeweiligen Bundeslandes.

3.2.2.2 In Übereinstimmung mit der derzeit gültigen vorübergehenden Regelung können deutsche Schulen den Antrag für den Zuschuss zu den Programmkosten und für das Taschengeld für die polnischen Gäste direkt beim DPJW oder über die zuständigen Zentralstellen der Bundesländer stellen. Auskunft über die zuständigen Zentralstellen erteilt das DPJW oder die Schulbehörde des Bundeslandes. Es gelten die Fördersätze der DPJW-Förderrichtlinien.